

Gesetz

vom 10. Mai 1963

über die Gemeindesteuern

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Botschaft des Staatsrates vom 9. November 1962;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Steuerautonomie

¹ Die politischen Gemeinden besitzen von sich aus das Recht, Personen und Güter zu besteuern.

² Den gemäss den Gesetzen über das Erziehungswesen errichteten Schulkreisen wird das Besteuerungsrecht zuerkannt.

³ Es gibt ordentliche und besondere Steuern.

⁴ Die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern sind sinngemäss anwendbar; vorbehalten bleiben die Bussenverfügungen und die besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 2 Steuerbefreiung

¹ Die Befreiung von der Kantonssteuer zieht die Befreiung von der Gemeindesteuer nach sich; nachfolgende Bestimmungen bleiben vorbehalten.

² Der Staat, die Gemeinden und ihre Anstalten sowie die kirchlichen Körperschaften und die anderen Gebietskörperschaften des Kantons unterliegen der Liegenschaftssteuer für ihre Liegenschaften, die nicht Verwaltungszwecken dienen.

³ Die Freiburger Kantonalbank entrichtet die Liegenschaftssteuer bis zum Satz von 1 ‰ für die Liegenschaften, die dem Betrieb des Hauptunternehmens und dessen Nebenbetrieben dienen; für die übrigen Liegenschaften wird sie gemäss Artikel 13 besteuert.

⁴ Einrichtungen der beruflichen Vorsorge unterliegen der Liegenschaftssteuer gemäss Artikel 13.

⁵ Juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sowie juristische Personen, die kantonale oder gesamtschweizerische Kultuszwecke verfolgen, unterliegen der Liegenschaftssteuer für ihre Liegenschaften, die nicht diesen Zwecken gewidmet sind, gemäss Artikel 13.

⁶ Die juristischen Personen im Sinne der Absätze 2–5 entrichten überdies die in Artikel 25 vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Abgaben.

⁷ Die vom Staatsrat gewährten Steuererleichterungen für Unternehmen, die neu eröffnet werden, erstrecken sich auf die Gemeinde- und Schulgemeindesteuern.

II. KAPITEL

Ordentliche Gemeindesteuern

Art. 3 Ordentliche Steuern

¹ Die ordentlichen Gemeindesteuern sind:

1. für die natürlichen Personen:
 - a) die Einkommenssteuer;
 - b) die Vermögenssteuer;
2. für die juristischen Personen:
 - a) die Gewinnsteuer;
 - b) die Kapitalsteuer.

² Die natürlichen und die juristischen Personen müssen beide gleichzeitig besteuert werden; desgleichen das Einkommen und das Vermögen, der Gewinn und das Kapital.

³ Der Steuerfuss der ordentlichen Gemeindesteuern wird in Prozentsätzen der entsprechenden einfachen Kantonssteuer festgesetzt.

Art. 4 Steuerfüsse

a) der Einkommens- und Vermögenssteuer

¹ Der Steuerfuss der Einkommens- und Vermögenssteuer darf 100 % der einfachen Kantonssteuer nicht übersteigen.

² Ausnahmsweise kann der Staatsrat eine Gemeinde ermächtigen, diesen Steuerfuss bis auf 125 % zu erhöhen.

³ Die Steuerfüsse der Einkommens- und Vermögenssteuer dürfen nicht verschieden sein.

Art. 5 b) der Gewinn- und Kapitalsteuer

¹ Der Steuerfuss der Gewinn- und Kapitalsteuer wird in den Grenzen des Artikels 4 Abs. 1 festgesetzt.

² Die Steuerfüsse der Gewinn- und Kapitalsteuer dürfen nicht verschieden sein.

Art. 6–8

...

Art. 9 Interkommunales Verhältnis

¹ Der Aufenthalt einer steuerpflichtigen Person ausserhalb ihres Wohnsitzes wird einem neuen Domizil gleichgestellt. In diesem Fall werden die jährlichen Steuern auf dem Einkommen und Vermögen pro rata temporis auf die Wohn- und die Aufenthaltsgemeinde verteilt.

² Verlegt eine steuerpflichtige Person ihr Domizil oder den Sitz ihres Unternehmens in eine andere Gemeinde, so werden die jährlichen Steuern auf dem Einkommen und Vermögen nach Massgabe der Dauer des Wohnsitzes oder des Sitzes des Unternehmens auf die Gemeinden verteilt.

³ Wird eine steuerpflichtige Person, die aus einem anderen Kanton zuzieht, aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, so fallen der Ankunftsgemeinde die Steuern zu, die für den Teil der Steuerperiode, der dem Zuzug in den Kanton vorangeht, geschuldet werden.

^{3bis} Bei Heirat fallen die Steuern, die für den Teil der Steuerperiode vor der Heirat geschuldet werden, der Wohngemeinde der Ehegatten nach der Heirat zu.

⁴ Übt eine steuerpflichtige Person ausserhalb der Wohngemeinde eine selbstständige Erwerbstätigkeit aus oder bekleidet sie eine leitende Stellung in einem Unternehmen, so wird die Steuer auf dem Erwerbseinkommen aus dieser Tätigkeit für die Verteilung der jährlichen

Steuer je zur Hälfte auf die Wohngemeinde und die Gemeinde verteilt, in der die Tätigkeit ausgeübt wird.

⁵ Übt ein Handels- oder Industrieunternehmen seine Tätigkeit in mehreren Gemeinden durch Betriebsstätten aus, so werden die jährlichen Einkommens- und Vermögenssteuern oder die Steuern der Steuerperiode auf dem Gewinn und Kapital dieser Unternehmung auf die Gemeinden nach den für die interkantonale Doppelbesteuerung geltenden Grundsätzen verteilt.

⁶ Liegenschaften und deren Ertrag sowie das landwirtschaftliche Einkommen werden in der Gemeinde besteuert, in der die Liegenschaften gelegen sind.

Art. 10 Schuldenverteilung

...

Art. 11 Vorbehaltenes Recht

Die Verteilung der Besteuerung zwischen den verschiedenen Gemeinden wird subsidiär nach den für die interkantonale Doppelbesteuerung geltenden Grundsätzen bestimmt.

III. KAPITEL

Besondere Gemeindesteuern

Art. 12 Voraussetzung der Steuererhebung

Die Gemeinden dürfen nur dann besondere Steuern erheben, wenn sie ordentliche Steuern erheben.

Art. 13 Liegenschaftssteuer

¹ Die Gemeinden können auf den in ihrem Gebiet gelegenen Liegenschaften eine Liegenschaftssteuer erheben, und zwar berechnet zu einem einheitlichen verhältnismässigen Steuersatz, nach dem Steuerwert der Liegenschaft und ohne Schuldenabzug.

² Der Steuerfuss darf 3 ‰ nicht übersteigen.

³ Diese Steuer ist von dem am 1. Januar der Steuerperiode im Grundbuch eingetragenen Eigentümer oder Nutzniesser zu entrichten. Sie wird berechnet auf dem Steuerwert, der am 31. Dezember des der Steuerperiode vorangehenden Kalenderjahres gilt.

⁴ Für Waldgrundstücke, die ihm auf dem Gemeindegebiet gehören, ist der Staat von der Liegenschaftssteuer befreit.

Art. 14 Personalsteuer

¹ Die Gemeinden können eine auf sämtliche Steuerpflichtigen (natürliche oder juristische Personen), die in der Gemeinde wohnhaft sind oder sich hier seit mehr als drei Monaten aufhalten, anwendbare Personalsteuer erheben.

² Diese Steuer kann auf 5 Franken bis 50 Franken festgesetzt werden.

³ Von der Personalsteuer sind befreit:

- a) Personen, die das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben;
- b) verheiratete Frauen;
- c) Lehrlinge und Studenten ohne steuerbares Einkommen;
- d) offensichtlich unbemittelte Personen.

⁴ Es findet keine interkommunale Verteilung der Personalsteuer statt.

Art. 15 Erbschafts- und Schenkungssteuern

¹ Die Gemeinden können auf den Steuern für unentgeltliche Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen eine Zusatzabgabe bis zur Höhe des Satzes der vom Staat eingenommenen Steuern erheben.

² Eine Zuweisung als Stiftungsgründungskapital wird einer unentgeltlichen Zuwendung gleichgesetzt.

³ Die Zusatzabgabe wird der Gemeinde geschuldet, in der der Erblasser oder Schenker seinen letzten Wohnsitz hatte, oder, wenn es sich um eine unter Vormundschaft stehende Person handelt, der Gemeinde, in der sie ihren letzten tatsächlichen Wohnsitz hatte, wobei der letzte Aufenthaltsort nicht massgebend ist, sofern sich dieser letzte Wohnsitz im Kanton befindet.

⁴ Beinhaltet eine Erbschaft, ein Vermächtnis oder eine Schenkung ein Grundstück, so werden die Zusatzabgaben verhältnismässig jener Gemeinde geschuldet, in der das Grundstück liegt.

Art. 16 Handänderungsgebühren

Die Gemeinden können Zusatzabgaben auf den Handänderungssteuern für Übertragungen von in ihrem Gebiet gelegenen Grundstücken erheben, und zwar bis zur Höhe des Satzes, der im Gesetz über die Handänderungs- und Grundpfandrechtssteuern festgesetzt ist.

Art. 17 Sondersteuer auf Liegenschaften

¹ Die Gemeinden können Zuschläge zur kantonalen Sondersteuer auf Liegenschaften von Gesellschaften, Vereinen und Stiftungen erheben.

² Der Steuerfuss dieser Steuer darf höchstens 50 Rappen pro Franken Staatssteuer betragen.

Art. 18 Grundstückgewinnsteuer

Die Gemeinden erheben einen Steuerzuschlag auf der Grundstückgewinnsteuer von 60 Rappen pro Franken der vom Staat erhobenen Steuer.

Art. 19 und 20

...

Art. 21 Feuerwehrpflichtersatz

¹ Die Gemeinden können eine jährliche Feuerwehrpflichtersatzabgabe nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Feuerpolizei erheben.

² Diese Abgabe kann so lange erhoben werden, als die Feuerwehrpflicht besteht.

Art. 22 Fahrzeugsteuer

...

Art. 23 Vergnügungssteuer, Handelssteuer, Hundesteuer

¹ Die Gemeinden können folgende Steuern erheben:

- a) eine Steuer auf Vorstellungen und Vergnügungsanlässen;
- b) eine Steuer auf Spielapparaten, die jährlich und je Apparat 400 Franken nicht übersteigen darf;
- c) eine Steuer auf automatischen Warenverteilern, die jährlich und pro Apparat 200 Franken nicht übersteigen darf;
- d) eine Steuer auf dem Wander- oder zeitweiligen Gewerbe;
- e) eine Hundesteuer.

² Der Staatsrat kann ihnen die Befugnis zur Erhebung weiterer Abgaben erteilen.

Art. 24 Gemeindereglemente

Die in den Artikeln 14 und 23 vorgesehenen Steuern und Taxen bilden Gegenstand eines Gemeindereglementes, das der für die Gemeinden zuständigen Direktion¹⁾ zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

1) Heute: Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft.

Art. 25 Zeitweilige Abgaben

¹ Zur Deckung der Kosten von Arbeiten für Verkehrswege, Gewässerverbauungen, Sanierungen, Wasserversorgungen können die Gemeinden eine zeitweilige Abgabe erheben.

² Diese Abgabe trifft die Grundeigentümer im Verhältnis zu dem von jedem einzelnen aus den ausgeführten Arbeiten erzielten Nutzen.

Art. 26 Frondienste

Die Gemeinden können allgemeine Frondienste verordnen. Sie können von den Frondienstpflichtigen, die die Arbeiten nicht ausführen wollen oder können, eine gleichwertige Geldleistung fordern.

IV. KAPITEL**Pfarreisteuern****Art. 27–33a**

...

V. KAPITEL**Schulsteuern****Art. 34** Steuermasse und Steuersatz

¹ Die Gemeinden und die öffentlichen Schulkreise können Steuern in der in den Artikeln 27, 28 und 29 vorgesehenen Form zur Erfüllung folgender Aufgaben erheben:

- a) zum Bau, zum Umbau und zum Unterhalt der Schulhäuser,
- b) für die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen.

² ...

³ Alle übrigen Schulauslagen, die nicht durch Erträge besonderer Stiftungen gedeckt werden, sind aus der Gemeindekasse zu bestreiten und

dürfen unter keinen Umständen Gegenstand einer besonderen Steuer bilden.

Art. 35–37

...

VI. KAPITEL

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 38 Zuständigkeit und verschiedene Bestimmungen

¹ Für die Beschlussfassung über die Erhebung einer Steuer und die Festsetzung des Steuerfusses oder Steuersatzes sind die Gemeindeversammlung oder der Generalrat und die Versammlung des Schulkreises zuständig.

² Die Einberufung der Versammlung oder des Generalrates enthält den Steuervorschlag.

³ Der Beschluss der Versammlung oder des Generalrates wird für eine unbestimmte Dauer gefasst.

⁴ Vorbehalten bleibt das in Artikel 52 des Gemeindegesetzes vorgesehene Referendum.

Art. 39 Mitteilung an das Amt für Gemeinden

Beschlüsse der Versammlungen oder des Generalrates betreffend die Gemeinde- oder Schulsteuern sind dem Amt für Gemeinden mitzuteilen.

Art. 40 Steuerzwang

Weigern sich eine Gemeinde oder ein Schulkreis, die durch ihre finanzielle Lage erforderte Steuererhebung vorzunehmen, so kann der Staatsrat sie dazu anhalten und nötigenfalls selber beschliessen, welche Steuern zu erheben sind und zu welchen Ansätzen.

Art. 41 Einschätzung und Bezug

¹ Die Gemeinden und Schulkreise können die Einschätzung für ihre besonderen Steuern selbst vornehmen. Die Gemeinden bestimmen den Steuerwert von Liegenschaften, die in Anwendung des Gesetzes über die Kantonssteuern von den Steuern befreit, jedoch aufgrund des vorliegenden Gesetzes der Steuerpflicht unterstellt sind.

² Sie erstellen alljährlich das Bezugsrodel und stellen den Steuerpflichtigen die Steuerrechnung zu.

³ Die Gemeindesteuern können auf Grund einer Vereinbarung mit den interessierten Gemeinden von der Kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden.

⁴ Die Veranlagung und die Erhebung der Zusatzabgaben auf den Handänderungssteuern für Grundstückübertragungen und auf den Erbschafts- und Schenkungssteuern werden durch die Spezialgesetzgebung geregelt.

Art. 42 Rechtsmittel

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 1^{bis} kann die steuerpflichtige Person innert 30 Tagen seit Eröffnung der Veranlagung oder der Steuerrechnung bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.

^{1bis} Werden die Gemeindesteuern durch die Kantonale Steuerverwaltung bezogen, so sind die Rechtsmittel anwendbar, die für die entsprechenden Kantonssteuern gelten.

² Der Einspracheentscheid ist durch Beschwerde an das Verwaltungsgericht anfechtbar.

³ Das Verfahren bestimmt sich durch die sinngemässe Anwendung der Rechtsmittelbestimmungen des Gesetzes über die Kantonssteuern und im übrigen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

⁴ Entscheide über Einregistrierungsgebühren sind nach dem Gesetz betreffend die Einregistrierungsgebühren anfechtbar.

Art. 43 Streitigkeiten über die Ausübung der Steuerhoheit

Streitigkeiten über die Ausübung der Steuerhoheit unter Gemeinden und Schulkreisen werden vom Verwaltungsgericht entschieden.

Art. 44 Inkasso

a) Grundsatz

¹ Für den Bezug der ordentlichen Gemeindesteuern setzt der Gemeinderat den allgemeinen Fälligkeitstermin und die Anzahl der Akontozahlungen fest, ausser der Bezug erfolgt durch die Kantonale Steuerverwaltung.

² Bezieht die Kantonale Steuerverwaltung die Steuern, so sind für den Bezug ausschliesslich die Bestimmungen für die entsprechenden Kantonssteuern anwendbar.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Kantonssteuer sinngemäss.

Art. 45 b) Ausnahme

Für den Bezug der ausschliesslich der Gemeinde zustehenden Steuern setzt der Gemeinderat die Fälligkeiten fest; die Zinsen werden gemäss den Bestimmungen über die ordentlichen Steuern festgelegt.

Art. 46 Vollstreckbarkeit

Rechtskräftige Entscheide der Bezugs-, Einsprache- und Beschwerdebehörden sind vollstreckbaren Urteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

Art. 47 Gesetzliches Pfandrecht

¹ Auf den der Steuer unterliegenden Grundstücken besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht gleich wie bei den entsprechenden Kantonssteuern.

² Die Bezahlung der Liegenschaftssteuer wird für die 2 vorangehenden und für das laufende Steuerjahr durch ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Artikel 324 EZGB sichergestellt.

Art. 47a Übergangsbestimmungen

a) Wechsel zur jährlichen Besteuerung

Der massgebende Steuerwert für die Erhebung der von den natürlichen Personen für das Jahr 2001 geschuldeten Liegenschaftssteuer entspricht dem für die Steuerperiode 1999/2000 geltenden Steuerwert.

Art. 47b b) Steuerbezug

Der Gemeinderat kann bestimmen, dass die vor dem 1. Januar 2001 geltende Regelung über den Bezug der ordentlichen Steuern längstens bis zum 31. Dezember 2002 anwendbar bleibt.

Art. 48 Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Es sind sämtliche diesem Gesetz zuwiderlaufenden Bestimmungen aufgehoben und insbesondere:

- der Artikel 56 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 über den Primarschulunterricht;
- das Gesetz vom 2. Mai 1922 über die Gemeinde- und Pfarreisteuern, abgeändert durch Gesetz vom 7. Mai 1926;
- das Gesetz vom 8. Mai 1930 zur Revision des Artikels 14 des revidierten Gesetzes vom 2. Mai 1922 über die Gemeinde- und Pfarreisteuern;

- das Gesetz vom 8. Mai 1945 zur Abänderung der Artikel 5 und 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1926 über die Gemeinde- und Pfarre Steuern;
- das Gesetz vom 9. Mai 1946 betreffend Ergänzung des Gesetzes vom 7. Mai 1926 über die Gemeinde- und Pfarre Steuern;
- der Artikel 93 des Gesetzes vom 11. Mai 1950 über die Staatssteuern;
- der Artikel 9 Abs. 3 und 4 des Tarifs über die Einregistrierungsgebühren vom 4. Mai 1934.

Art. 49

¹ Der Staatsrat ist mit der Veröffentlichung und der Promulgierung dieses Gesetzes beauftragt.¹⁾

² Das Gesetz kann rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

¹⁾ *Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1964; ausgenommen sind die Artikel 1 bis 11 und 34 bis 37, die am 1. Januar 1963 in Kraft getreten sind (StRB 26.7.1963). Für den Artikel 4 Abs. 3, Datum auf den 1.1.1964 verschoben (StRB 18.10.1963).*